

Nro.

14.



Samstag den 16. Februar 1805.

—(Joseph Georg Trassler.)—

Constantinopel vom 20. Dezember.

Der Reichsmarschall Brune hat den erwarteten Courier aus Paris mit dem Auftrage erhalten, daß wenn die Pforte nach 4 Tagen, vom Empfang des Besuchs angerechnet, den Kaiser der Franzosen nicht anerkannt haben würde, er ohne allen Aufschub die Reise nach Paris antreten und nicht den Hrn. Aufsin, sondern den bisherigen Legations-Sekretair Parandier als Charge d'Affaires zurücklassen solle.

Diesen Entschluß machte er sogleich der Pforte bekannt, und als in der bestimmten Zeit keine befriedigende Erklärung darauf erfolgte, notificirte er den fremden Ministern seine unverzüg-

liche Abreise und die Ernennung des besagten Parandier zum Franzöf. Geschäftsträger.

Um 12ten dieses reisete darauf der Marschall Brune von Constantinopel ab, ließ jedoch seine Gemahlin und einen Theil seiner Dienerschaft noch hier, bis auf weitere Anweisung, zurück.

Sein erstes Nachlager hielt er in einem, ungefähr eine Stunde von Constantinopel entfernten Dorfe, wohin die Pforte einen Dolmetscher an ihn sandte, mit der Bitte, die Fortsetzung der Reise nur noch 4 Tage aufzuschieben. Um das Neuerste zu thun, wartete auch der Marschall daselbst diese Zeit ab, in der Meinung, daß die Pforte inzwischen von dem Russischen Hofe

86.

Hoffe eine entscheidende Antwort erhalten würde. Als er aber auch am 4ten Tage ohne die erwartete Erklärung gelassen wurde, lud er seine Gemahlin ein, ihm mit allen zurückgelassenen Personen auf der angetretenen Reise zu folgen.

Bei diesen ernsthaften Anstalten ließ die Pforte diejenigen Offiziers, welche mit ihren Leuten zur Begleitung des Französischen Ambassadeurs bestellt waren, vorfordern, und befahl ihnen auf's schärfste, den Marschall somit den Seinigen und dessen Gefolge allen möglichen Schutz und Hülfeleistung durch das Türkische Gebiet zu geben, worauf der gedachte Ambassadeur die schon angetretene Reise mit allen demselben angehörigen Personen unter der angesetzten Bedeckung zu Lande fortgesetzt hat.

Constantinopel vom 24. Dec.

Nachdem der abgesetzte Capitoin-Pascha freiwillig eingestanden, daß er von Ismael Pascha zu Are 100000 Piaster als Geschenk angenommen, um gegen ihn bei Auslieferung der Schäze des Ghezzor Pascha nachsichtig zu verfahren, diese Summe von 100000 Piastern aber, außer 72000 Zehnen re., der Pforte übergeben ließ, so hat der Grossherr gedacht dem Ex-Capitain-Pascha, in Rücksicht der für ihn eingelegten Protectionen, auf jeden Monat 500 Piaster Pension bewilligt, und demselben die Stadt Brusa in Asien am Fuße des Berges Olymp zum Aufenthalt angewiesen,

Bisher stand das ganze Türkische Seewesen mit allen dazu gehörigen Departementen unter den Befehlen des Capitain-Pascha, mit der ausgedehnten Freiheit, niemand anders, als dem Grossherrn, Rechnung darüber abzulegen; nun aber hat die Pforte unter der Leitung eines Testardar ein besondres Marine-Departement errichtet und diesem Departement auch den Capitain-Pascha untergeordnet, welcher jetzt nur als Chef der Kaiserl. Escadre anzusehen ist.

Aus Italien.

Die Mayländer Zeitung enthält einen Artikel über die bevorstehenden neuen Einsichtungen in der Italienischen Republik, an denen bisher zu Paris gearbeitet worden. „Mit Sicherheit (heißt es in dem gedachten Artikel) können wir von jenen neuen Einsichtungen anführen, daß das Resultat derselben sehr vorteilhaft für unsre Finanzen, für die Herstellung der inneren Ordnung und für die Erhaltung des auswürtigen Friedens seyn wird.

Der längs den Österreichischen Gränzen gegen Italien gezogene starke Truppen-Cordon ist nun vollkommen organisiert. Alle aus Toscana und von den Sponischen Küsten kommende Ware werden ohne Ausnahme von demselben zurückgewiesen. Die aus andern Ländern eingehenden Waren müssen mit guten authentischen Pässen versehen seyn.

Intelligenzblatt zu Nro 14.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht: daß die vormals im konstier jego im Kielzer Kreise gelegenen, dem Johanna Karwosiecki eigenhümlich zugehörigen, auf 49811 fl. pol. 18 gr. abgeschätzten Güter Nonczki im Exekutionswege, zur Befriedigung einer an Interessen erwachsenen der Frau Dominica Charaska zugehörigen Summe von 5313 fl. pol. 10 gr. durch öffentliche Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1tens Dass jeder Kauflustige bei der Licitation den gebührten Theil des Schatzungsverthes als Neugeld zur Sicherheit der Licitationsakte im Baaren erlege.

2tens Dass der Käufer den Kaufschilling entweder bezahle, oder aber hierwegen mit den auf den Gütern Nonczki sichergestellten Gläubigern übereinkomme.

3tens Auf den Fall einer Nichtzu-Haltung der obigen Bedingungen wird eine neue Licitation auf Gefahr und

Kosten des saumseligen Käufers dekretirt werden; so wie es hingegen

4tens Nach vollzogenen den oben gesetzten Bedingungen dem Käufer freistehen wird, um die Ausfolgung des Eigenthums-Dekrets und um die gesetzliche Einbindung anzusuchen.

Alle Kauflustigen haben sich daher am 30ten April 1805 um 10 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden; auf welchen Tag zugleich alle hypothekarischen Gläubiger, die keine besondere Vorladung zu gewährtigen haben, mit der Warnung einberufen werden: daß diejenigen, die sich binnen dieser festgesetzten Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben; sondern ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am sonstigen Vermögen ihres Gläubigers werden nachsuchen müssen.

Joseph von Nikorowicz.

Freiherr von Münch.

F. Pohlberg.

Aus dem Ratschluße der k. k. Landesrechte in Westgalizien. Krakau den 7ten Janer 1805.

Schrauz.

2

Von Seiten der k. k. krakauer Landesrechte wird den außer Landes wohnenden Herrn Michael und Joseph Gasblowski mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß ihre

Mut.

Mutter Salomea Szablowska geborene Olechowska am 26ten April 1803 mit Tode abgezogen, die von ihr errichtete lebenslange Anordnung am 1ten Juni publicirt, und das Inventarium des nach Abzug der Schulden auf 25669 fl. pol. geschätzten Vermögens durch den Kämmerer eingeschickt worden sey.

Die außer Landes Wohnenden werden daher von diesem Todesfalle verständigt und angewiesen: daß sie bei diesen k. k. Landrechten als der Verhandlungs-Instanz ihre Erbserklärung in der gesetzmäßigen Zeitfrist einreichen.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte. Krakau den 27ten August 1803.

2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Severin Kalinowski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Nicolaus von Berny Geraud bei diesen k. k. Landrechten — um Uebernahme des durch den Albalbert Nosmer wegen einer aus den Gütern Ciasnowice angesprochenen Summe von 2000 fl. pol. anhängig gemachten Prozesses, eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte, so wird ihm Herrn Severin Kalinowski, auf seine Gesucht und Kosten, der hierortige Rechts-

freund Kloßowski zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt: daß er noch zur rechten Zeit, das ist, vorm 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn es einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten nahest mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Verteidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle möglichen Zägerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.

Freiherr von Münch.

Pohlberg.

Aus dem Rathschluße der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21ten Jänner 1805.

Schrauz.

2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Peter Bertaki mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Rechtsfreund Liebich Vertreter der verschuldeten Joseph Szaniawskischen Masse bei diesen k. k. Landrechten — um die Wiedereinschüzung in dem vorigen Stand gegen die Verhandlung der liquidirten Summe, pr. 500 Dukaten samt

samt Interessen und Gerichtskosten, wie auch gegen den darüber ergangenen Sentenz — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erbländern sich befinden dürfte; so wird ihm Herrn Peter Bertali auf seine Gefahr und Kosten, der hierortige Rechtsfreund Billerow zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozess, laut der für die k. k. Erblände vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnt, daß er noch zur rechten Zeit am 17ten April 1805 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zur Verteidigung seiner Sache die schicklichsten erachtet; widrigensfalls würde er alle möglichen Zügerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz,

Freiherr v. Münch,

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschluß der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 21ten Janer 1805.

Schrauz.

E t t e u l a r e.

Nachdem zu Folge höchsten Klassens-Neuer-Patents d. d. Wien den 12ten September 1804 auch für das eins getretene Militair-Jahr 1805 die Klasse sensteuer, und nebst dieser auch die Personalsteuer ausgeschrieben worden, und in den in besagtem höchsten Patent vorgeschriebenen Terminen einges hoben werden müßt, so wird zur allgemeinen Wissenschaft hiermit fund gemacht:

1tens Haben nach Vorschrift des Patents S. 11. in der Stadt Krakau und den Vorstädten die Hausinhaber von ihren Beständleuten die Faktionen zu erheben, und sammt ihren eigenen Faktionen, und einer Consignation über alle in ihren Häusern steuerpflichtige Personen längstens binnen 6 Wochen nach dem Tage der Patent-Kundmachung (nemlich vom 10ten Februar bis 24ten März d. J.) an den Magistrat zu überreichen, und zwar um so verlässlicher, als im Entstehungs falle jede saumelige Parthei der gesetz mäßigen Strafe mit 10 vom Hundert jährlich zu entrichten schuldigen Steuer bestraft werden würde.

2tens Die Personalsteuer wird nach dem Patents S. 17. auf 30 kr. bestimmet, und unterliegen derselben ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes alle Landes-Zinsfakten, welche das 15te Jahr vollendet haben, wenn sie von Entrichtung derselben nicht besonders ausgenommen sind, oder sich mit Armutsbzeugnissen ausweisen können.

3tens

zten. Die Klassensteuer ist auch in diesem Jahre in 2 Raten, nemlich bis letzten April und letzten Juli, die Personalsteuer aber ohne Unterschied der Personen mit Ende Aprils mit einem Male abzuführen.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 1. Februar 1805.

Plinta.

2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiermit kund gemacht; daß am 23ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags auf dem neuen Rathause eine Litzitation wegen prakarischer Überlassung der Benutzung des städtischen, jenseits der Weichsel liegenden Steinbruchs Lassota in folgenden Hphen werde abgehalten werden.

1)ens Wird dem diessjälligen Übernehmer gestattet, so viel Kubik-Klaftern Kalksteine in dem obigen Steinbruche, als er nur immer will, jedoch mit seinen eigenen Leuten und Werkzeugen zu brechen, und wird

2) der Fiskalpreis von einer Kubik-Klafter an Olbora auf 30 kr. bestimmt.

3)ens wird jener Litzitant der Übernehmer bleiben, der sich auheitig machen wird, die größte Anzahl Kubik-Klaftern in diesem Steinbruche durch eine Woche oder einen Monat zu brechen, zugleich den größten Geldbetrag an Olbora zu bezahlen.

4) Haben die Litzitanten vor der Litzitation 50 fl. rhu. als Vadum zu erlegen.

5) Hängt die Besugniß, brechen zu dürfen, gleich mit dem Tage nach der Litzitation an.

6) Ist der Übernehmer verpflichtet in einer Woche oder in einem Monathe so viel Kubik-Klaftern, als er bei der Litzitation angegeben hat, nicht aber weniger zu brechen, und hätte selber für jene Anzahl Kubik-Klaftern, die er sich während einer Woche, oder einem Monathe zu brechen verbunden, nicht aber gebrochen hat, ohne weiteres die bei dieser Litzitation bestimmt weisende Olboragebühr zur Stadtkasse zu entrichten, mehr zu brechen aber, als er sich bei der Litzitation verbunden, steht es ihm allerdings frey.

7) Ist selber verbunden, am Ende jeder Woche und zwar am Samstage die gebrochene Anzahl Kubik-Klaftern dem hieramtlichen Dekonom mündlich anzugeben.

8) Wird nach Verlauf eines jeden Monats, wegen Verificirung der wöchentlichen Anzeigen, eine Kommission auf dem gedachten Berge abgehalten, und dann der entfallende Geldbetrag, den der Übernehmer für die durch diesen Monath gebrochene Steine, zur Stadtkasse entrichten soll, bestimmt werden.

9) Wird der Übernehmer verpflichtet, vor erfolgter obigen Verificirung weder einen Stein von den ingwischen gebrochenen Steinen unter sonstiger

Stra-

Strafe von 100 Dukaten wegsühren zu lassen.

10) Ist diese Bewilligung nur präfärisch, das heißt, der Magistrat kann dem Übernehmer an welchem Tage immer, das fernere Steinbrechen, ohne daß der Übernehmer auch nur den mindesten Anspruch einer Entschädigung an die Stadt machen darf, versagen und einstellen, und die Besugniß des Steinbrechens hat von Seite des Übernehmers einen Monath nach dieser Auffkündigung zu erlöschen.

11) Wird dem Übernehmer zugleich zur Pflicht gemacht, zu wachen, daß nicht unberechtigte in diesen Steinbruch eingreifen, und hat selber die diesfalls vorkommenden Fälle alszgleich dem Dekonom zu melden.

12) Ist der Übernehmer zu diesem Vertrage gleich nach seiner Seite gefertigten Protokolle verbunden, und sollte selber

13) nach seiner Seite gefertigten Protokolle von diesem Vertrage abstehen, so soll sein Vadium verfallen seyn, und würde dann eine zweite Lizitazion auf seine Gefahr und Unkosten ausgeschrieben werden.

Goslmayer.

Vom Magistrato der königl. Hauptstadt Krakau den 29. Janer 1805.

Kawski,

Kreisschreiben
vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Daf die hierlands befindlichen Kandidatinnen für einen Prager Hrabschiner Damenstiftplatz ihre diesfälligen Gesuche und Qualifikations-Ausweise längstens binnen 6 Wochen unter sonstigem Verluste ihres Vormerkungsrechtes an diese Landessstelle einzureichen habe.

Nachdem mittelst des von dieser Landessstelle unterm 13ten Juli 1804 erlassenen gedruckten Kreisschreibens, alle jene Kandidatinnen, welche sich etwa hierlands befinden sollten, und die Vormerkung für eine Prager Hrabschiner Damenstifts-Präbende schon erwirkt haben, zur Erneuerung ihrer diesfälligen Gesuche bei dieser Landessstelle, und zwar nach jenen Rubriken, welche das dem obbezogenen Kreisschreiben beigefügte Formulare vorschreibt, unter sonstigem Verluste des bereits erworbenen Vormerkungsrechtes mit Festsitzung eines zweit monatlichen Termins aufgefordert worden sind, bisher aber kein dergleichen Gesuch von einer solchen Kandidatin hierorts in Vorschien gekommen ist; So werden dieselben in Folge höchsten Hofkanzleydekrets vom 23ten November 1804 hiermit wiederholt unter Festsitzung einer 6 wöchentlichen Frist zur zuverlässigen Einsreichung dieser mit den vorgeschriebenen Qualifikations-Ausweisen versehenen Gesuche unter sonstiger ganz sicher nach Verlauf dieser peremptorischen Frist zu

erfolgenden Verluste ihres Wormers-
lings-Rechtes nachdrücklich erinnert.

Lemberg den 18. Jänner 1805.

Edictal = Citation.

Das k. k. Kriminalgericht in Wisnicz
erklärt den vormaligen lemberger städti-
schen Controlor Martin Bartisch, wel-
cher nach Entwendung der ihm anver-
traute öffentliche Gelder den 16ten Sep-
tember 1791 von Lemberg entflohen
ist — zum zweitenmal mit dem Be-
schluß sich innerhalb 60 Tagen zum
k. k. Kriminalgericht zu stellen, widri-
genfalls man mit ihm nach den Ges-
schen widerfahren würde.

Wisnicz den 25. Oktober 1804.

Vom k. k. Kriminalgericht in Wisnicz.

Basilius de Hubiu Hubicki.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 18. Jänner.

Der Herr Alexander von Komornicki
mit 2 Bedienten, wohnt auf dem
Aleparz Nro. 24., kommt von Kielce.

Der Herr Ignaz von Morschtin mit
1 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 504., kommt vom Lande.

Der Herr Graf Anton von Stadnicki
mit 2 Bedienten, wohnt in der
Stadt Nro. 504., kommt von Wiel-
wies aus Ostgalizien.

Der Herr Ludwig von Wielowieski mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 504., kommt von Borzhize aus
Ostgalizien.

Am 19. Jänner.

Die Frau Salomea von Jawadzka mit
3 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 466., kommt vom Lande.

Der Herr Michael von Gossikowski
mit 2 Bedienten, wohnt in der
Stadt Nro. 466., kommt vom Lande.

Der k. k. Kreiskommissär Herr Flor-
ian von Seyer, wohnt in der Stadt
Nro. 504., kommt von Radom.

Die Frau Sophia von Bodzicka mit
6 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 487., kommt vom Lande.

Am 20. Jänner.

Der Herr Joseph von Bilsimberg mit
Gattin und 2 Bedienten, wohnt in
der Stadt Nro. 91., kommt von
Ujast aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Potocki mit 4
Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 91., kommt von Stronne aus
Ostgalizien.

Der Herr Ignaz von Zielenzki mit
2 Bedienten, wohnt in der Stadt
Nro. 95., kommt vom Lande.

Krakauer Marktpreise

vom 11. Hornung 1805.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korej Weizen	zu	11	—	10	—	9	30	—	—
— — — Korn	—	9	45	9	30	9	—	—	—
— — — Gersten	—	6	—	5	45	5	22 1/2	—	—
— — — Haber	—	3	37 1/2	3	30	3	15	—	—
— — — Hirse	—	16	—	15	—	14	—	—	—
— — — Erbsen	—	7	30	7	—	6	—	—	—